

RS UVS Kärnten 2005/01/17 KUVS-435/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2005

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat auch dann eine unrichtige Lenker Auskunft erteilt ? er gab in dieser an, am 29.08.2003 ? vermutlich" mit dem Kfz gefahren zu sein - , wenn er im darauffolgenden Einspruch gegen die Strafverfügung einwendet, dass nicht er, sondern sein Schwiegersohn am Tattag der Fahrzeuglenker war. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug beruflich viel unterwegs ist und dieses ebenso anderen Personen zur Verfügung steht, da der Zulassungsbesitzer verpflichtet ist, binnen zwei Wochen der anfragenden Behörde Lenker Auskunft zu erteilen, zumal er ansonsten entsprechende Aufzeichnungen zu führen hat. Aus § 103 Abs 2 KFG kann nicht abgeleitet werden, dass die Behörde verpflichtet ist Radarfotos zu übermitteln bzw den Beschuldigten darüber zu verständigen hat, ob anhand der Radarfotos der Fahrzeuglenker identifiziert werden könnte.

Schlagworte

unrichtige Lenker Auskunft, Radarfotos, Lenker Auskunft, Zulassungsbesitzer, anfragende Behörde, Radarfotoübermittlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at